

SYNOPSE

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.03.2010
zu Ltg. - **513 / G-3 / 1-2010**
Ko-Ausschuss

zum Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBl. 2440, (2. GBGO-Novelle 2010)

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. An die Landes-Landwirtschaftskammer , Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
2. An die Wirtschaftskammer Niederösterreich , Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
3. An die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ , Windmühlgasse 28, 1060 Wien
4. An die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1015 Wien
5. An die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer Straße 6, 3100 St. Pölten
6. An den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger , Kundmannngasse 21, 1031 Wien
7. An den Österreichischen Gemeindebund , Löwelstraße 6, 1010 Wien
8. An den Österreichischen Städtebund - Landesgruppe NÖ , Rathaus, 3100 St. Pölten
9. An den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
10. An den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich , Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
11. An die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ, Maria-Theresien-Straße 11, 1090 Wien
12. An die Abteilung Landesamtsdirektion, Verfassungsdienst
13. An die Abteilung Finanzen
14. An die Abteilung Personalangelegenheiten A
15. An die NÖ Gleichbehandlungskommission , Rennbahnstraße 29, Tor zum Landhaus 302, 3109 St. Pölten
16. An die ARGE Stadtamtsdirektoren, z.H. des Vorsitzenden Herrn StADir. Ing. Franz Lasser, Nußallee 4, 3430 Tulln
17. An den Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ) Landesgruppe Niederösterreich, z.H. Herrn Landesobmann Franz Haugensteiner, Pöchlarn Straße 17, 3251 Purgstall an der Erlauf

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag und dem Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Vom Bundeskanzleramt und von der NÖ Gleichbehandlungskommission wurde zur beabsichtigten Novelle Stellungnahmen abgegeben.

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst und vom Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich wurde jeweils mitgeteilt, dass zur beabsichtigten Novelle keine Einwände bestehen.

Im Zuge der Bürgerbegutachtung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen sind im Folgenden dargestellt:

Im Allgemeinen:

Stellungnahme der NÖ Gleichbehandlungskommission:

Allgemein

Die großteils geschlechteradäquate Formulierung personenbezogener Begriffe in den Erläuterungen wird begrüßt.

In den Gesetzesentwürfen werden jedoch personenbezogene Bezeichnungen beinahe ausschließlich in männlicher Form verwendet (der Vertragsbedienstete, der Beamte, der Obmann). Die einzige Ausnahme ist die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in Bezug auf Vertragsbedienstete im pädagogischen Kindergartendienst.

Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9. März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming als Leitziel der NÖ Landespolitik in allen Bereichen der Landesver-

waltung umzusetzen. Die sprachliche Gleichstellung ist ein wichtiger Baustein in der Gender Mainstreaming-Strategie und trägt bei zur weiteren Umsetzung auch faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern.

Es wird die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angeregt.

Nach Ansicht der NÖ Gleichbehandlungskommission soll die Gender Mainstreaming-Strategie auch im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechts von Landes- und Gemeindebediensteten Anwendung finden und in die dienst- und besoldungsrechtliche Legistik einfließen. Diesem Verständnis zufolge wären Maßnahmen auf ihre Auswirkungen auf Adressatinnen und Adressaten zu überprüfen und ob sie der Gleichstellung dienen. In den Erläuterungen zu den vorliegenden Entwürfen findet sich kein Hinweis auf derartige Überlegungen.

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird daher angeregt, die Anwendung der Gender Mainstreaming-Strategie in Hinkunft bei dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen zu dokumentieren.

Anmerkung:

Im Gesetzestext kann aus legistischen Gründen eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht verwendet werden.

Die Anwendung der Gender Mainstreaming-Strategie soll in Hinkunft dokumentiert werden.

Stellungnahme Bundeskanzleramt:

Es wird angeregt, sowohl den Gesetzesentwurf als auch die Erläuterungen unter sprachlichen und satztechnischen Gesichtspunkten (Rechtschreibung, Interpunktion) noch einmal zu überarbeiten (vgl. beispielsweise im § 6 Abs. 4 des Entwurfs: „... geht der Anspruch jener Person vor, die ...“).

Anmerkung:

Der Anregung wird Rechnung getragen.

Zu Art. I Z. 2 (§ 6):

Stellungnahme Bundeskanzleramt:

Zu Abs. 1:

Es wird angeregt zu überlegen, die rechtliche Gleichstellung der unehelichen mit den ehelichen Kindern auch auf legislativ-technischer Ebene nachzuvollziehen, indem die lit. a lauten könnte „a) eheliche und uneheliche Kinder,“; die lit. d wäre in dem Fall zu streichen und die lit. e in „d“ umzubenennen (vgl. so auch § 72 NÖ Landes-Bedienstetengesetz idF. LGBl. 2100-8).

Anmerkung:

Der Anregung soll entsprochen werden.

Zu Abs. 3:

Im Hinblick auf die Erlassung des Eingetragene Partnerschaft Gesetzes (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, erscheint die bloße Anrechnung der Einkünfte des Ehegatten (des Kindes), nicht aber der eines eingetragenen Partners, vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes bedenklich. Besteht keine sachliche Rechtfertigung der nur auf den Ehe-, nicht aber auf den eingetragenen Partner Bezug nehmenden Regelung, wäre die Anrechnungsbestimmung auch auf eingetragene Partner auszudehnen.

Anmerkung:

Die Anregungen des BKA sollen mit der nächsten Novelle umgesetzt werden, da diesbezügliche Änderungen nicht nur im Dienstrecht, sondern auch in anderen Rechtsvorschriften (zB Bezügerecht) erforderlich sind.

Zu Art. I Z. 4 (§ 32):

Stellungnahme Bundeskanzleramt:

Der Großteil der verwiesenen Gesetze (soweit ersichtlich alle bis auf das VVG) wurde inzwischen novelliert; die Zitate wären um die entsprechenden Fundstellen zu aktualisieren.

Was die statische Verweisung auf das VVG betrifft, von der wiederum nur § 19 Abs. 2, demzufolge die rückforderbaren Leistungen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 hereinzubringen sind, betroffen ist, so darf

angeregt werden, eine legistische Lösung zu suchen, bei der die Anwendung einer überholten Fassung des VVG nicht vorkommen kann.

Anmerkung:

Die Fassungsbezeichnungen werden überarbeitet.